



NIEDERSCHRIFT

vom 10. Mai 2017 über die um 20.00 Uhr im Stadtamt Groß Gerungs stattgefundene ordentliche

GEMEINDERATSSITZUNG

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),
Herr Vizebürgermeister Karl Eichinger (ÖVP),
die Stadträte Klaudia Atteneder (SPÖ), Josef Eibensteiner (ÖVP), Franz
Preiser (ÖVP) und Liane Schuster (ÖVP)

die Gemeinderäte Manfred Atteneder (SPÖ), Gerhard Bauer (ÖVP), Lukas Brandweiner (ÖVP), Hannes
Eschelmüller (FPÖ), Karl Eschelmüller (ÖVP), Ewald Faltin (FPÖ), Christian Grafeneder (ÖVP), Martin
Hahn (ÖVP), Martin Haneder (ÖVP), Maximin Käfer (SPÖ), DI Christian Laister (ÖVP), Josef Maurer
(ÖVP), Claudia Paukner (ÖVP), Franz Schweifer (SPÖ), Johann Schweifer (ÖVP), Johann Steininger (ÖVP)
und Herbert Tüchler (ÖVP)

entschuldigt: GR Karl Einfalt (ÖVP) und GR Mario Haringer (FPÖ)

Schriftführer: Bgm. Maximilian Igelsböck

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die
nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die
Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Bürgermeister Maximilian Igelsböck setzt den Punkt 5.) Fassadensanierung Stadtamtsgebäude
(Zl. 010) von der Tagesordnung ab.

Die Tagesordnungspunkte lauten daher wie folgt:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 7. März 2017 (Zl. 004-1)
- 2.) Ressortaufteilung (Zl. 004-2)
- 3.) Bestellung Ortsvorsteher (Zl. 004-0)
- 4.) Grundsatzentscheidung Gehsteigerrichtung und Sanierung „Oberer Marktplatz“ durch Straßenmeisterei Groß Gerungs (Zl. 612)
- 5.) ABA Groß Gerungs BA 30 – Sanierung Priorität 1 und Straßenbau; Auftragsvergabe (Zl. 612, 851)

- 6.) Asphaltierungsarbeiten bzw. Instandhaltungsarbeiten im Gemeindegebiet von Groß Gerungs; Grundsatzbeschluss Auftragsvergaben (Zl. 612, 710)
- 7.) Errichtung Kanal- und Wasserleitung neues Siedlungsgebiet in der Ortschaft Etzen; Finanzierungsbeschluss (Zl. 8501 und 8516)
- 8.) KG Etzen – Erweiterung Siedlungsgebiet Grundstückspreise; Beschlussfassung (Zl. 840)
- 9.) Errichtung EK Doppelanlage; Kostenübernahme und Abschluss Vereinbarung (Zl. 612)
- 10.) Wohnung im Haus Groß Gerungs, Arbesbacher Straße 223; Abschluss Mietvertrag (Zl. 853)
- 11.) Korrektur der L 7303, km 2,4 – 4,9; Baulos „Friesenhof-Mühlbach-OD Mühlbach“ – Übernahmen und Entlassungen von Grundstücksteilflächen in und aus dem öffentlichen Gemeindgut bzw. An- und Verkauf von Grundstücksflächen – Besitzübergang; Beschlussfassung (Zl. 612-5 bzw. 840)
- 12.) Abstimmung des neuen Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Altmelon mit den Gemeinden Arbesbach, Bärnkopf, Groß Gerungs, Gutenbrunn, Langschlag, Rappottenstein und Schönbach
- 13.) Abänderung Funktionsgruppenverordnung der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 011)
- 14.) Frau Fuchs Cornelia, wohnhaft in 3920 Dietmanns 36 - Dienstauftrag Funktionsdienstposten Leiter-Stellvertreter Standesamt (Zl. 011)
- 15.) Bauführung des NÖ Straßendienstes; Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde (Zl. 612)
- 16.) Musikverein Groß Gerungs; Abschluss Baurechtsvertrag (Zl. 320)
- 17.) Freiwillige Feuerwehr Ober Neustift; Subventionsansuchen (Zl. 163)
- 18.) NÖ Imkerverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 381)

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.

19.)

20.)

Ausführung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) **Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 7. März 2017 (Zl. 004-1)**

Der Vorsitzende stellt fest, dass die abgefassten Protokolle über die öffentlichen und die nicht öffentlichen Sitzungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 7. März 2017 entsprechend der Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurden.

Einwendungen gegen die vorliegenden Protokolle wurden nicht eingebracht.
Die Sitzungsprotokolle gelten daher als genehmigt.

2.) Ressortaufteilung (Zl. 004-2)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 19. März 2015 erfolgte durch den Bürgermeister die Zuteilung der Aufgabenbereiche, bei denen die Stadträte den Bürgermeister unterstützen sollen.

Durch das Ableben von Stadtrat Anton Schrammel muss sein Aufgabenbereich dem am 2. Mai 2017 neu gewählten Stadtrat Josef Eibensteiner übertragen werden.

Es handelt sich dabei um folgenden Aufgabenbereich:

Wege und Straßen, Verkehr, Schneeräumung, Sandstreuung, Senioren, unbewegliche Güter (Grundstücke, Häuser, Wald)

Zur Information:

Vzbgm. Karl Eichinger:	Bauwesen, Landwirtschaft, Feuerwehr
STR Liane Schuster:	Kultur, Kultus, Bildung, Tourismus, Ortsbildpflege, Blumenschmuck und Familie
STR Franz Preiser:	Wirtschaft, Energie, Sport, Wasserleitung und Kanal
STR Atteneder Klaudia:	Freizeitanlagen, Soziales, Friedhöfe und Leichenhallen

Bürgermeister Maximilian Igelsböck ist zuständig für Kindergärten, Schulen, Finanzen, Wasserleitung und Kanal und alle noch verbleibenden Aufgabenbereiche, welche nicht bereits bei den Stadträten angeführt sind.

Die Stadträte können zu den diversen Kommissionen und Verhandlungen vom Bürgermeister entsendet werden.

3.) Bestellung Ortsvorsteher (Zl. 004-0)

Sachverhalt:

Gemäß § 40 NÖ Gemeindeordnung 1973 kann der Gemeinderat den Verwaltungssprengel des Gemeindegebietes unterteilen (Ortsteile), wenn dies aus geographischen oder wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig und im Interesse der Raschheit, Einfachheit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung gelegen ist.

Für jeden Ortsteil kann der Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Ortsvorsteher auf die Dauer der Funktionsperiode des Stadtrates bestellen.

Es können nur Gemeindemitglieder bestellt werden, die das passive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen und ihren Hauptwohnsitz in dem Ortsteil haben, für den sie bestellt werden sollen. Nach Möglichkeit ist ein im betreffenden Ortsteil wohnhafter Gemeinderat zu bestellen.

Die Ortsvorsteher haben die örtlichen Geschäfte, die ihnen der Bürgermeister zuteilt, in seinem Auftrag und nach seinen Weisungen zu besorgen. Sie sind ihm für die ordnungsgemäße Besorgung verantwortlich.

Der Gemeinderat ist sowohl formell als auch inhaltlich bei dessen Bestellung an den Vorschlag des Bürgermeisters gebunden. Dies bedeutet, dass der Bürgermeister und der Gemeinderat übereinstimmender Auffassung bei der Bestellung eines Ortsvorstehers sein müssen. Die Bindung des

Gemeinderates an den Vorschlag des Bürgermeisters ist vor allem aus der Verantwortlichkeit des Bürgermeisters zu verstehen. Es muss daher ein Vorschlag des Bürgermeisters vorliegen.

In der Gemeinderatssitzung am 19. März 2015 wurden zur leichteren Verwaltung das Gemeindegebiet von Groß Gerungs in Ortsteile unterteilt. Die Unterteilung erfolgte auf die Gebiete der sogenannten Altgemeinden. In jenen Gebieten, wo kein Stadtrat vorhanden ist, wurden Gemeinderatsmitglieder als Ortsvorsteher bestellt. Die Ortsvorsteher wurden zusätzlich mit „besonderen Agenden - Zusatzfähigkeiten“ betraut, die nicht auf jenen Ortsteil beschränkt bleiben, wo sie wohnen, sondern sich auf das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Groß Gerungs erstrecken.

Die Bestellungen erfolgten daher wie folgt:

Heinreichs: Gemeinderat Bauer Gerhard (Zusatzfähigkeit Grundverkehr – siehe Beschluss)
Hypolz: Gemeinderat Haneder Martin (Zusatzfähigkeit Gesundheit und Rettungswesen)
Klein Wetzles: Gemeinderat Einfalt Karl (Zusatzfähigkeit Natur- und Umweltschutz – siehe Beschluss)
Oberkirchen: Gemeinderat Eibensteiner Josef (Zusatzfähigkeit Waldangelegenheiten)
Wurmbrand: Gemeinderat Brandweiner Lukas (Zusatzfähigkeit Jugend und Zivilschutz - siehe Beschlüsse)
Griesbach: Gemeinderat Steininger Johann (Zusatzfähigkeit Obmann Polytechnische Schule Griesbach - siehe Wahl)

Da am 2. Mai 2017 eine Ergänzungswahl in den Stadtrat erfolgte und hier Herr Josef Eibensteiner zum Stadtrat gewählt wurde ist für den Bereich Oberkirchen kein Ortsvorsteher mehr vorgesehen, da die anfallenden Arbeiten von Stadtrat Eibensteiner übernommen werden.

Für den Bereich Ober Rosenauerwald muss jedoch ein neuer Ortsvorsteher bestellt werden.

Der Vorschlag des Bürgermeisters hierfür lautete Herrn Gemeinderat Herbert Tüchler als Ortsvorsteher für den Bereich Ober Rosenauerwald mit der Zusatzfähigkeit Waldangelegenheiten zu betrauen.

Antrag des Bürgermeisters:

Zur leichteren Verwaltung wird das Gemeindegebiet von Groß Gerungs in Ortsteile unterteilt. Die Unterteilung erfolgt auf die Gebiete der sogenannten Altgemeinden. In jenen Gebieten, wo kein Stadtrat vorhanden ist, werden Gemeinderatsmitglieder bzw. Gemeindeglieder als Ortsvorsteher bestellt. Die Ortsvorsteher sollen zusätzlich mit „besonderen Agenden - Zusatzfähigkeiten“ betraut werden, die nicht auf jenen Ortsteil beschränkt bleiben, wo sie wohnen, sondern sich auf das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Groß Gerungs erstrecken.

Auf Grund der am 2. Mai 2017 durchgeführten Ergänzungswahlen soll für den Bereich Ober Rosenauerwald Gemeinderat Herbert Tüchler als Ortsvorsteher neu bestellt werden und für den Bereich Oberkirchen die Bestellung aufgehoben werden, da diese Tätigkeiten vom neu gewählten Stadtrat Josef Eibensteiner übernommen werden.

Die Bestellungen sollen daher neu wie folgt lauten:

Heinreichs: Gemeinderat Bauer Gerhard (Zusatzfähigkeit Grundverkehr)
Hypolz: Gemeinderat Haneder Martin (Zusatzfähigkeit Gesundheit und Rettungswesen)
Klein Wetzles: Gemeinderat Einfalt Karl (Zusatzfähigkeit Natur- und Umweltschutz)
Ober Rosenauerwald: Gemeinderat Tüchler Herbert (Zusatzfähigkeit Waldangelegenheiten)
Wurmbrand: Gemeinderat Brandweiner Lukas (Zusatzfähigkeit Jugend und Zivilschutz)
Griesbach: Gemeinderat Steininger Johann (Zusatzfähigkeit Obmann Polytechnische Schule Griesbach)

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

4.) Grundsatzentscheidung Gehsteigerrichtung und Sanierung „Oberer Marktplatz“ durch Straßenmeisterei Groß Gerungs (Zl. 612)

Sachverhalt:

Von der Straßenmeisterei ist im heurigen Jahr ein Baulos mit der Bezeichnung DDK Dietmanns-Ost geplant. In diesem Zusammenhang würde es sich anbieten, dass südlich der Ortschaft Groß Gerungs neben der LB38 ein Gehsteig errichtet werden soll. Der Gehsteig soll vom Ortsbeginn bis zur Zufahrt zur Kläranlage Groß Gerungs errichtet werden. Diese Arbeiten könnten auf Grund eines Ansuchens beim Landeshauptmann für NÖ in das Arbeitsprogramm der Straßenmeisterei Groß Gerungs aufgenommen werden. Die Kosten für die Errichtung des Gehsteigs wurden mit rund € 35.700,-- bis € 40.000,-- (Unvorhergesehenes) geschätzt.

Außerdem könnte die Sanierung des „Oberen Marktplatzes“ in Groß Gerungs in das Arbeitsprogramm der Straßenmeisterei aufgenommen werden. Die geschätzten Kosten für diese Sanierung werden mit rund € 53.750,-- bis € 60.000,-- (Unvorhergesehenes) beziffert.

Angemerkt wird, dass es sich bei den Kosten lediglich um Materialkosten handelt. Die Arbeitsleistungen würden durch die Straßenmeisterei Groß Gerungs erfolgen und dadurch würden für die Stadtgemeinde Groß Gerungs diesbezüglich keine Kosten anfallen.

VA-Stelle:	5/612 – 0020/004	VA Betrag:	€ 35.000,--	frei: € 35.000,--
VA-Stelle:	5/612 – 6110/003	VA Betrag:	€ 60.000,--	frei: € 60.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass neben der LB38 vom Beginn der Ortschaft Groß Gerungs bis zur Zufahrt zur Kläranlage Groß Gerungs ein Gehsteig errichtet wird und in der Ortschaft Groß Gerungs der „Obere Marktplatz“ saniert wird.

Die Arbeitsausführung soll durch die Straßenmeisterei Groß Gerungs erfolgen und die anlässlich dieser Errichtungen voraussichtlich anfallenden Kosten in der Höhe von insgesamt € 89.450,-- bis ev. € 100.000,-- (für Unvorhergesehenes) sollen genehmigt werden.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

5.) ABA Groß Gerungs BA 30 – Sanierung Priorität 1 und Straßenbau; Auftragsvergabe (Zl. 612, 851)

Sachverhalt:

Die Leistungen für die Erd- und Baumeisterarbeiten inklusive Materiallieferungen zur Herstellung der ABA Groß Gerungs BA 30 – Kanalsanierung Priorität 1 Sanierung Straßenbau Schulgasse wurden vom Büro Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH im nicht offenen Verfahren im Unterschwellenbereich namens der Stadtgemeinde Groß Gerungs ausgeschrieben.

Es wurden folgende Firmen zur Angebotsabgabe eingeladen:
Swietelsky Bauges.mbH, 3910 Rudmanns 142

Talkner GmbH, 3860 Heidenreichstein, Klein Pertholz 81
STRABAG AG, 3532 Rastendorf 206
Held & Francke Bauges.mbH, 3580 Horn, Riedenburgerstraße 52
Leyrer + Graf Bauges.mbH, 3950 Gmünd, Conrathstraße 6

Die Angebotseröffnung erfolgte am Dienstag, den 7. März 2017 um 08.00 Uhr im Stadttamt.
Nach der rechnerischen Überprüfung der Angebote ergab sich folgende Reihenfolge:

1. STRABAG, 3532 Rastendorf	€ 323.923,10
2. Swietelsky, 3910 Rudmanns	€ 331.602,91
3. Leyrer + Graf, 3950 Gmünd	€ 342.733,61
4. Talkner, 3860 Heidenreichstein	€ 343.888,00
5. Held & Francke, 3382 Loosdorf	€ 361.088,74

Bei den Beträgen handelt es sich jeweils um den Nettobetrag.

Nach Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten wird vom Büro Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH der Stadtgemeinde Groß Gerungs vorgeschlagen, die Erd- und Baumeisterarbeiten sowie Lieferleistungen zur Herstellung der ABA Groß Gerungs BA 30 – Sanierung Priorität 1 und Sanierung Straßenbau Schulgasse an den Billigstbieter, die Firma STRABAG AG Direktion AD-Verkehrswegebau, 3532 Rastendorf 206 zu den Bedingungen und Einheitspreisen des Angebotes vom 6. März 2017 mit einer Angebotssumme von € 323.923,10 exkl. Ust. zu vergeben.

VA-Stelle: 5/612 – 611/5	VA Betrag: € 80.000,--	frei: € 80.000,--
VA-Stelle: 5/851 – 612	VA Betrag: € 100.000,--	frei: € 100.000,--

Der im Budget nicht veranschlagte Fehlbetrag kann durch einen Sollüberschuss in der Höhe von € 5.207,-- des AOH ABA Groß Gerungs aus dem Jahr 2016 und durch eine höhere Entnahme aus der Erneuerungs- bzw. Instandhaltungsrücklage für die ABA Groß Gerungs abgedeckt werden.

Mit Schreiben, Kennzeichen WA4-B-30147030/004-2017, vom 2. Mai 2017 erfolgte vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser – Abteilung Siedlungswasserwirtschaft aus 3580 Horn die Bestätigung, dass die Angebotsprüfung und der Vergabevorschlag den einschlägigen Förderungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen entspricht

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Firma STRABAG AG aus 3542 Rastendorf 206 mit den Erd- und Baumeisterarbeiten sowie Lieferleistungen zur Herstellung der ABA Groß Gerungs BA 30 – Sanierung Priorität 1 und Sanierung Straßenbau Schulgasse um netto € 323.923,10 beauftragt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

6.) Asphaltierungsarbeiten bzw. Instandhaltungsarbeiten im Gemeindegebiet von Groß Gerungs; Grundsatzbeschluss Auftragsvergaben (Zl. 612, 710)

Sachverhalt:

Von der Firma Swietelsky Baugesellschaft mbH, 3910 Rudmanns 142 wurde mit Schreiben vom 12. April 2017 ein Angebot betreffend der Preise für die Asphaltierungsarbeiten 2017 übermittelt.

In diesem Schreiben wird mitgeteilt, dass die Asphaltierungsarbeiten im Gemeindegebiet von Groß Gerungs zu den Angebotsbedingungen und Einheitspreisen des Angebotes vom 14. März 2016 mit zusätzlich 2 % Skonto bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen durchgeführt werden.

Mit Schreiben vom 13. April 2017 wurden auf Grund von Nachverhandlungen jene Einheitspreise angeboten welche auf Grund des Bestbieterangebotes an die Marktgemeinde Langschlag vom 20. März 2015 angeboten wurden.

Bezüglich der Güterwegeinstandhaltungsarbeiten (Spritzdecke) erfolgt wie in den letzten Jahren eine Preiseinholung durch die Agrarbezirksbehörde. In den Vorjahren erfolgte hier jeweils auf Grund des Preis-Leistungsverhältnisses und der fachlichen Prüfung durch die Agrarbezirksbehörde die Auftragsvergabe an die Firma Vialit Asphalt GmbH & Co KG aus 5280 Braunau am Inn.

VA-Stelle:	5/6120 – 0020	VA Betrag:	€ 30.000,--	frei: € 30.000,--
VA-Stelle:	5/7100 – 002100	VA Betrag:	€ 40.000,--	frei: € 40.000,--
VA-Stelle:	5/7100 – 611000	VA Betrag:	€ 75.000,--	frei: € 75.000,--
VA-Stelle:	5/7100 – 611100	VA Betrag:	€ 75.000,--	frei: € 75.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Firma Swietelsky BaugesmbH aus 3910 Zwettl, Rudmanns 142, mit den Asphaltierungsarbeiten (Erhaltungsarbeiten) im Gemeindegebiet von Groß Gerungs auf Grundlage des übermittelten Angebotes vom 13. April 2017 (Bestbieterangebot an die Marktgemeinde Langschlag) beauftragt werden soll.

Außerdem soll der Beschluss gefasst werden, dass jene Firma, welche auf Grund der Angebotsprüfung durch die Agrarbezirksbehörde das beste Preis-Leistungsverhältnis für die Straßeninstandhaltungsarbeiten (Spritzdecke) liefert, mit diesen Arbeiten beauftragt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

7.) Errichtung Kanal- und Wasserleitung neues Siedlungsgebiet in der Ortschaft Etzen; Finanzierungsbeschluss (Zl. 8501 und 8516)

Sachverhalt:

In der Ortschaft Etzen werden in dem neu aufzuschließenden Siedlungsgebiet die Kanal- und Wasserleitungen errichtet. Im Voranschlag für das Jahr 2017 wurde die Finanzierung der Wasserleitung mit eine Subvention des NÖ WWF in der Höhe von € 23.000,-- und durch eine Darlehensaufnahme in der Höhe von € 55.000,-- veranschlagt.

Die Finanzierung der Kanalleitungen wurde durch eine Entnahme aus der Rücklage der ABA Etzen in der Höhe von € 80.000,--, einer Förderung durch den NÖ WWF in der Höhe von € 53.000,-- und eine Darlehensaufnahme in der Höhe von € 45.000,-- veranschlagt.

Seitens des NÖ Wasserwirtschaftsfonds wurde bisher mitgeteilt, dass die Förderansuchen zwar eingelangt sind es jedoch für eine endgültige Zusage von Fördermitteln zu Wartezeiten kommen kann.

Da mit den Bauarbeiten bereits begonnen wurde, die Fördermittel jedoch nicht wie im Voranschlag eingeplant vom NÖ WWF ausbezahlt werden, muss eine Zwischenfinanzierung erfolgen.

Zusätzlich zur vorhandenen Rücklage für die ABA Etzen wird ein Betrag von ca. € 176.000,-- erforderlich werden.

Derzeit wäre es möglich diese Summe über die vorhandene allgemeine Investitionsrücklage der Stadtgemeinde Groß Gerungs zu finanzieren.

Bezüglich der Verwendung dieser Finanzmittel aus der allgemeinen Investitionsrücklage zur Finanzierung des Wasser- und Kanalleitungsbaues für das neue Siedlungsgebiet in der Ortschaft Etzen ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

In diesem Gemeinderatsbeschluss sollen auch die Bedingungen einer Verzinsung bzw. der Rückführung der Rückzahlungsbeträge auf die allgemeine Investitionsrücklage festgesetzt werden.

Der 6-Monats-Euribor mit Stichtag 19. April 2017 beträgt – 0,251 %.

Im Vorjahr erfolgte auf Grund der negativen Zinsentwicklung eine Zinsanpassung der bestehenden Euro-Kredite auf einen Mindestzinssatz von 0,49 % bis 0,85 %.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass von der vorhandenen allgemeinen Investitionsrücklage der Stadtgemeinde Groß Gerungs die erforderlichen Finanzmittel für die im Zusammenhang mit der Errichtung der Kanal- und Wasserleitungen anfallenden Kosten für das neue Siedlungsgebiet in Etzen entnommen werden sollen.

Der sich dadurch ergebende Gesamtbetrag soll jeweils halbjährlich mit einem Zinssatz von 0,5 % p.a. über dem 6-Monats-Euribor mindestens jedoch mit 0,5 % p.a. verzinst werden. Nach dem Vorliegen der gesamten Finanzierungskosten soll analog einer Darlehensrückzahlung eine halbjährliche Kapitaltilgung samt Zinsbelastung erfolgen, welche der allgemeinen Investitionsrücklage zugeführt werden soll.

Die Laufzeit der Rückzahlung soll mit dem Zuschussplan der Bundesförderung abgestimmt werden.

Sobald Finanzausschüsse vom Bund oder Land für dieses Projekt ausbezahlt werden, sollen die jeweiligen Förderbeträge jeweils als außerordentliche Rückzahlung der allgemeinen Investitionsrücklage zugeführt werden.

Die halbjährlichen Rückzahlungsbeträge samt Zinsbelastung sollen in diesem Zusammenhang jeweils angepasst werden.

Sollten die von der allgemeinen Investitionsrücklage entnommenen Finanzmittel dringend für andere Projekte benötigt werden, soll der noch offene (von der allgemeinen Investitionsrücklage entnommene) Betrag durch eine Darlehensaufnahme für die ABA und WVA Etzen der allgemeinen Investitionsrücklage zugeführt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

8.) KG Etzen – Erweiterung Siedlungsgebiet Grundstückspreise; Beschlussfassung (Zl. 840)

Sachverhalt:

In der Ortschaft Etzen erfolgt derzeit eine Erweiterung bzw. Erschließung eines neuen Siedlungsgebietes. Da bereits Nachfragen nach den Grundstückspreisen vorliegen wurde versucht auf Grund der derzeit bekannten Kosten und der zukünftig noch zu erwartenden Kosten einen m²-Verkaufspreis zu ermitteln.

Derzeit wird von Gesamtkosten für Umwidmung, Parzellierung, Grundkauf und Straßenerrichtung von rund € 247.000,-- ausgegangen. Es werden 9 Bauparzellen mit insgesamt 8.996 m² Bauland geschaffen.

Um hier die Kosten abzudecken müsste ein m²-Preis von € 27,46 verlangt werden.

Werden die Einnahmen der Aufschließungskosten mit 50 % Wohnbauförderung für eine Parzellengröße bis 1.000 m² angerechnet, so reduziert sich der m²-Preis auf € 18,69.

Wird keine Wohnbauförderung gewährt und die gesamten Einnahmen der Aufschließungskosten werden auf die oben angeführten Kosten angerechnet, so ergibt sich ein m²-Preis mit ca. € 9,50 bis € 10,-- festgesetzt werden.

Berücksichtigt werden muss dabei jedoch, dass der zukünftige Straßenbau (Asphaltierung der Fahrbahn und Gehsteig samt Straßenlampen) derzeit mit Kosten in der Höhe von rund € 121.000,-- geschätzt wurden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der m²-Preis für das zukünftige Bauland in der Ortschaft Etzen mit € 9,90 festgesetzt wird. Auf die vorzuschreibenden Anschließungskosten wird keine Wohnbauförderung mehr gewährt sondern sind in voller Höhe zu begleichen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

9.) Errichtung EK Doppelanlage; Kostenübernahme und Abschluss Vereinbarung (Zl. 612)

Sachverhalt:

Am 2. März 2017 fand ein Gespräch mit Vertretern der NÖVOG und des Landes NÖ (Landesstraßenbau und -verwaltung ST4) im Stadtamt Groß Gerungs hinsichtlich einer Kostenteilung für die Errichtung einer Lichtzeichenanlage auf der Gemeindestraße – „Kreuzberg“ (Eisenbahnkreuzung zum Lagerhaus) statt. Bei der Eisenbahnkreuzung auf der LB119 soll eine Lichtzeichenanlage errichtet werden. Die Errichtung dieser Anlage ist jedoch nur möglich, wenn auch die Eisenbahnkreuzung zum Lagerhaus mit einer Lichtanlage versehen wird.

Im Zuge des Gespräches wäre eine Einigung dahingehend erzielt worden, dass die NÖVOG auf dem kleinen Grundstück zwischen der Landes- und Gemeinde EK eine Schaltstation für die technischen Komponenten errichten darf und eine unbefristete Dauerduldung seitens der Gemeinde zugestimmt wird.

Die Gesamtkosten für die Errichtung der Lichtzeichenanlage für die Gemeindestraße betragen laut der Grobkostenschätzung € 30.000,--. Die Gemeinde müsste sich mit € 15.000,-- an den Kosten für die Lichtzeichenanlage beteiligen.

Gemäß § 48 Abs. Eisenbahngesetz sind die Erhaltungs- und Inbetriebhaltekosten zwischen dem Träger der Straßenbaulast und dem Eisenbahnunternehmen zu teilen. Aufgrund der Inanspruchnahme des Grundstückes der Gemeinde und Dauerduldung zur Errichtung des Schalthauses werden im Gegenzug die Erhaltungs- und Inbetriebhaltekosten nicht in Rechnung gestellt. Es fallen nur die Einmalkosten in der Höhe von € 15.000,-- für die Gemeinde an.

VA-Stelle: 5/612 – 0020 VA Betrag: € 30.000,-- frei: € 30.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Im Zusammenhang mit der Errichtung einer Lichtzeichenanlage der nichttechnisch gesicherten Eisenbahnkreuzung in Bahnkilometer 42,878 der NÖVOG Strecke Gmünd-Groß Gerungs welche eine Gemeindestraße kreuzt und in Bahnkilometer 42,835 der NÖVOG Strecke Gmünd-Groß Gerungs welche die LB 119 in Str.km 62,254 kreuzt soll das nachfolgende Übereinkommen beschlossen werden:

ÜBEREINKOMMEN abgeschlossen zwischen

- 1.) der Niederösterreichische Verkehrsorganisationsgesellschaft NÖVOG, 3100 St. Pölten, Riemerplatz 1, im Folgenden kurz „NÖVOG“ genannt und
- 2.) dem Land N.Ö. Landesstraßenbau und –verwaltung (ST4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, im Folgenden kurz „Land“ genannt, und
- 3.) der Niederösterreichische Verkehrsorganisationsgesellschaft NÖVOG, 3100 St. Pölten, Riemerplatz 1, im Folgenden kurz „NÖVOG“ genannt und
- 4.) dem Land N.Ö. Landesstraßenbau und –verwaltung (ST4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, im Folgenden kurz „Land“ genannt, und
- 5.) der Stadtgemeinde Groß Gerungs, Hauptplatz 18, 3920 Groß Gerungs, im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt.

wie folgt:

PRÄAMBEL

Im Gemeindegebiet von der Stadtgemeinde Groß Gerungs befinden sich die nichttechnisch gesicherten Eisenbahnkreuzungen in Bahnkilometer 42,878 der NÖVOG Strecke Gmünd-Groß Gerungs welche eine Gemeindestraße kreuzt und in Bahnkilometer 42,835 der NÖVOG Strecke Gmünd-Groß Gerungs welche die B 119 in Str.km 62,254 kreuzt. Auf Grund der topographischen Gegebenheiten und zur Erhöhung und Verbesserung der Verkehrssicherheit sollen die beiden Eisenbahnkreuzungen technisch (z.B. mittels Lichtzeichenanlage) gesichert werden. Die Festlegung der Art der Sicherung erfolgt durch die Eisenbahnbehörde. Hierüber wird zwischen der NÖVOG, dem Land und der Gemeinde nachstehendes Übereinkommen abgeschlossen.

1. GEGENSTAND

Gegenstand dieser Vereinbarung ist, die Regelung der Kostentragung für die Planung, Errichtung, Erhaltung und Reinvestition der beiden Lichtzeichenanlagen für die nachfolgend genannte Eisenbahnkreuzung

Eisenbahnkreuzungen
NÖVOG Strecke Strecke Gmünd-Groß Gerungs in km 42,878
mit einer Gemeindestraße
und
NÖVOG Strecke Strecke Gmünd-Groß Gerungs in km 42,835
mit der B 119 in km 62,254

2. UMFANG DER BAUMASSNAHMEN

Für die beiden technischen Sicherungen der Eisenbahnkreuzungen wird eine Lichtzeichen (SIL 2) gemäß § 4 Abs. 1 Z.3 Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 (Sicherung durch Lichtzeichen) errichtet. Festgehalten wird, dass die Sicherungseinrichtungen mit Übergabe (Durchführung mittels Übergabeprotokoll) ins Eigentum NÖVOG übergehen.

3. PLANUNGS- UND BEHÖRDENANGELEGENHEITEN

Die NÖVOG übernimmt die Erwirkung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung und

Betriebsbewilligung nach dem EisbG 1957 in der derzeit gültigen Fassung oder die Beibringung entsprechender Erklärungen gemäß § 36 EisbG für die Errichtung der technischen Sicherungsanlage.

Die NÖVOG vergibt die Planung für diese Bauvorhaben sowie die Ausschreibung, die Vergabe, die Bauüberwachung und die Abrechnung für die Errichtung der technischen Sicherungsanlagen samt den dazugehörigen Nebenanlagen im Bereich des Vorhabens an eine befugte Fachfirma.

4. KOSTENTRAGUNG

Gemäß einer Grobkostenschätzung ergeben sich für die Planung und Realisierung der baulichen Maßnahmen folgende Beträge in Euro (netto):

a) Einreichplanung und Errichtung einer technischen Sicherungsanlage im Bahn-km 42,878 (Gemeindestraße)	€ 30.000,-- netto
b) Einreichplanung und Errichtung einer technischen Sicherungsanlage im Bahn-km 42,835 (B119)	€ 150.000,-- netto
<hr/>	
Gesamtkosten (netto)	€ 180.000,-- netto

Festgehalten wird, dass die NÖVOG und die Gemeinde zu gleichen Teilen, das ist jeweils 50% von Pkt. 4a) bzw. die NÖVOG und das Land zu gleichen Teilen, das ist jeweils 50% von Pkt. 4b) übernehmen. Die tatsächlichen Herstellungskosten gemäß Pkt. 4a+b) werden nach Fertigstellung der übereinkommensgegenständlichen Anlage ermittelt. Kopien der von der NÖVOG geprüften Abrechnungsunterlagen werden dem Land und der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Die Kosten für die Instandsetzung und Instandhaltung der neuen technisch gesicherten Eisenbahnkreuzung im Bahn-km 42,878 bzw. Bahn-km 48,835 werden zu 100% von der NÖVOG getragen.

Die Errichtung der ggstl. Anlage ist im öffentlichen Interesse gelegen, daher gilt die Zahlung des Landes steuerrechtlich als nicht umsatzsteuerbarer Zuschuss im Sinne des Erlasses des BMF vom 16.06.1994. Sofern für den Zuschuss eine Umsatzsteuerpflicht entstehen sollte, wird die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich verrechnet.

Die Gesamtkosten verstehen sich als Planwerte mit der Preisbasis 01/2017. Dem Land und der Gemeinde steht es frei, Einsicht in die Originale der vorgenannten Abrechnungsunterlagen zu nehmen.

Mehrkosten, die durch zwischen den Vertragspartnern nicht vereinbarte Projektänderungen oder -erweiterungen entstehen, werden nicht in die Gesamtkosten einbezogen.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND ZAHLUNGSFLUSS

Die NÖVOG wird der Gemeinde nach Fertigstellung und anstandsloser Übernahme der übereinkommensgegenständlichen Lichtzeichen zur Zahlung von 50% der Errichtungskosten gemäß Pkt. 4a), das ist derzeit € 15.000,-- (netto) auffordern. Dieser Kostenbeitrag wird seitens der Gemeinde an die NÖVOG geleistet.

Die NÖVOG wird dem Land nach Fertigstellung und anstandsloser Übernahme der übereinkommensgegenständlichen Lichtzeichen zur Zahlung von 50% der Errichtungskosten gemäß Pkt. 4b), das ist derzeit € 75.000,-- (netto) auffordern. Dieser Kostenbeitrag wird seitens des Landes an die NÖVOG geleistet.

6. GRUNDBEANSPRUCHUNG

Das Land stellt Grundflächen, die sich in ihrem Eigentum bzw. in ihrer Verfügungsgewalt befinden, sofern erforderlich, für die Umsetzung der Maßnahmen unentgeltlich zur Verfügung. Die Gemeinde gestattet kostenlos der NÖVOG auf dem Grundstück Nr. 813/2, KG Groß Gerungs, EZ 448 (Eigentümer Stadtgemeinde Groß Gerungs) auf Bestandsdauer der Lichtzeichenanlage die Errichtung des erforderlichen Schalthauses. Die Pflege auf dem Grundstück verbleibt jedoch bei der Gemeinde. Im Gegenzug wird die NÖVOG keine Erhaltungs- und Instandhaltungskosten für die Lichtzeichenanlage an die Gemeinde verrechnen.

Sollte eine Grundeinlöse bei Dritten erforderlich werden, wird diese von der NÖVOG durchgeführt und die Kosten entsprechend der Kostentragungsregelung gemäß Pkt. 4 getragen. Für Leitung der NÖVOG in Landesstraßengrund ist von der NÖVOG um Sondernutzung gemäß § 18 NÖ Straßengesetz 1999 beim Land anzusuchen.

7. ZEITPLAN

Als Termin für den Baubeginn dieses Bauvorhabens ist unter Bedachtnahme auf der noch ausstehenden Detailplanung Herbst 2017 vorgesehen.

8. ABWICKLUNG

Die Bauausführung inklusive aller damit zusammenhängenden Leistungen wird von der NÖVOG durchgeführt, die sich hierfür eines konzessionierten Dritten bedienen kann. Die Instandsetzung und Instandhaltung der neuen technischen Sicherungsanlagen erfolgt durch die NÖVOG.

9. EINBAUTEN

Allfällige im Projektbereich liegende Einbauten (Wasserleitungen, Kanäle, Fernmelde-, Sicherungskabel u. dgl.), die im Eigentum eines Vertragspartners stehen, werden, soweit dies erforderlich wird, auf dessen Kosten umgelegt bzw. adaptiert.

Sollten Einbauten Dritter im Projektbereich liegen, so muss eine Adaptierung oder Umliegung dieser Einbauten auf Basis von gegebenenfalls existierenden Nutzungsverträgen mit Dritten durchgeführt werden.

Sollte in diesen Verträgen keine Kostenregelung zu Lasten der Leitungsträger getroffen sein, so gelten die entstehenden Umliegungskosten als Kosten des Projektes und werden entsprechend der Kostentragungsregelung in Pkt. 4 getragen.

10. ÜBERNAHME UND ÜBERGABE

Nach Fertigstellung und mit anstandsloser vorläufiger Abnahme der Arbeiten für die Herstellung der neuen technischen Sicherungsanlagen welche in Gegenwart von Land, Gemeinde und NÖVOG durchzuführen ist, übernimmt die NÖVOG die Lichtzeichenanlagen diese zur Bereitstellung, zum Betrieb und zur Erhaltung.

11. HAFTUNG

Für Schäden aus diesem Vertrag haften die Vertragsparteien einander gemäß den gesetzlichen.

12. RECHTSGÜLTIGKEIT UND AUSFERTIGUNGEN

Das Übereinkommen tritt mit allseitiger rechtsgültiger Unterfertigung durch die Vertragspartner in Kraft. Die Vertragspartner verpflichten sich, die gegenständliche Vereinbarung firmenmäßig bzw. in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu fertigen.

Das Übereinkommen wird in einfacher Ausfertigung erstellt, wobei nach Fertigung der Vertragspartner eine Kopie erhält. Das Original verbleibt bei der NÖVOG.

13. SCHRIFTFORM UND GÜLTIGKEIT

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, so auch die Abrede, von der Schriftform abzugehen. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

Ist eine Bestimmung dieses Übereinkommens ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar oder wird diese nachträglich ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar, so wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit, Ungültigkeit und Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung gilt zwischen den Parteien dieser Vereinbarung eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende und nicht ungültige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.

14. SONSTIGES

Die Vertragspartner verpflichten sich, die aus dieser Vereinbarung resultierenden Rechte und Pflichten, insbesondere auch diese Überbindungsverpflichtung auf allfällige Rechtsnachfolger vollinhaltlich zu übertragen und den jeweiligen anderen Vertragspartner umgehend von diesem Umstand in Kenntnis zu setzen. Rechtsnachfolgen, welche sich aus Landes- oder Bundesgesetzen ergeben, sind den Vertragspartnern nicht gesondert zur Kenntnis zu bringen, sofern sie im LGBl bzw. BGBl kundgemacht wurden.

Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jede Vertragspartei selbst aufzukommen.

15. GERICHTSSTAND

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Für alle aus diesem Übereinkommen entspringenden Rechtsstreitigkeiten, für die nicht Kraft Gesetzes eine Gerichtsvereinbarung ausgeschlossen ist, sind die in 1. Instanz sachlich zuständigen Gerichte zuständig.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

10.) Wohnung im Haus Groß Gerungs, Arbesbacher Straße 223; Abschluss Mietvertrag (Zl. 853)

Sachverhalt:

Frau Berta Grafeneder hat die östliche Wohnung im ersten Stock in der Arbesbacher Straße 223, 3920 Groß Gerungs mit Wirksamkeit 31. Mai 2017 gekündigt.

Für diese Wohnung haben sich Herr Manfred Atteneder, geb. 06.06.1995, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Kreuzberg 397 und Frau Julia Hinterhoger, geb. 12.04.1995, wohnhaft in 3931 Schweiggers, Windhager Straße 6/4 als Nachmieter beworben.

Da sie derzeit ein bestehendes Mietverhältnis aufkündigen müssen, würden sie das Mietverhältnis für diese Wohnung gerne mit dem 1. Juli 2017 beginnen. Zutritt zur Wohnung würden sie gerne bereits ab Juni 2017 erhalten, da sie Reparaturarbeiten (Badezimmer, Boden Vorraum u.dgl.) durchführen möchten.

In einem Vorgespräch wäre ein Mietpreis von € 3,50 pro m² vereinbart worden.

Frau StR Klaudia Atteneder und Herr GR Manfred Atteneder waren bei der Beratung und Beschlussfassung wegen Befangenheit nicht anwesend.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die frei werdende Gemeindewohnung (Tür Nr. 4) im Wohngebäude im Ausmaß von 102 m² an Herrn Manfred Atteneder, geb. 06.06.1995, und Frau Julia Hinterhoger, geb. 12.04.195, beide wohnhaft ab 1. Juli 2017 in 3920 Groß Gerungs, Arbesbacher Straße 223 vermietet wird.

Das Mietverhältnis soll beginnend mit 1. Juli 2017 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden.

Der vereinbarte Mietzins soll monatlich mit netto € 3,50 pro m² (bei 102 m² somit netto € 357,--) zuzüglich der Umsatzsteuer von 10 %, bzw. bei Abänderung des Prozentsatzes in der jeweiligen gesetzlichen Höhe festgesetzt werden. Zwecks Erhaltung des inneren Wertes soll eine Wertsicherung nach dem Index der Verbraucherpreise (VPI) 2015 erfolgen.

Die Betriebskosten und die öffentlichen Abgaben werden den Mietern gesondert in Rechnung gestellt. Für Strom haben die Mieter selbst zu sorgen und auch selbst mit dem Stromanbieter zu verrechnen.

Die Möglichkeit der Kündigung des Mietverhältnisses soll für beiden Seiten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember vereinbart werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

11.) Korrektur der L 7303, km 2,4 – 4,9; Baulos „Friesenhof-Mühlbach-OD Mühlbach“ - Übernahmen und Entlassungen von Grundstücksteilflächen in und aus dem öffentlichen Gemeindgut bzw. An- und Verkauf von Grundstücksflächen – Besitzübergang; Beschlussfassung (Zl. 612-5 bzw. 840)

Sachverhalt:

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Reg. Horn, wurden 3 Teilungspläne, GZ 50481 A, C und D betreffend der Vermessung der L 7303 in den Katastralgemeinden Freitzenschlag, Mühlbach und Eggress übermittelt.

Mit den vorliegenden Teilungsplänen sollen Teile aus dem öffentlichen Gemeindgut entlassen bzw. neu ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen werden. Hierfür sind die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse und Kundmachungen für den Antrag auf grundbücherliche Durchführung erforderlich.

Es erfolgten folgende Kundmachungen:

KUND M A C H U N G

1.1) Das in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 50481A in der KG Freitzenschlag dargestellte und nachfolgend angeführte Trennstück wird dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an den in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:

Trennstück Nr. 1

1.2) Der Restteil des nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstückes verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:

Grundstück Nr. 908/3

- 2.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

KUNDMACHUNG

- 1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 50481C in der KG Mühlbach dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:
Trennstück Nr. 11, 12, 19
- 1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:
Grundstück Nr. 557/2, 557/3, 569/3
- 2.) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 50481C in der KG Mühlbach dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:
Trennstück Nr. 14, 58, 59
- 3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Außerdem wurde eine Grenzverlaufsbeschreibung und ein Erläuterungsbericht übermittelt, da sich die Gemeindegrenze zwischen der Katastralgemeinde Freitzenschlag (KG-Nr. 2419) Gemeinde Groß Gerungs und der Katastralgemeinde Großgundholz (KG-Nr. 24123) Gemeinde Rappottenstein ändert. Durch den Ausbau der Landesstraße 7303 durch die NÖ Straßenbauabteilung 7, Krems an der Donau wurde deren Verlauf in der Natur verändert. Auf Grund dieser Baumaßnahme ergibt sich die Möglichkeit einer Änderung der Gemeindegrenze, bei der nach Stand der Volkszählung 2011 keine Einwohner betroffen sind.

Es handelt sich dabei um die Grundstücksparzelle Nr. 5/6, EZ 89 im Ausmaß von 25 m² welche von der Familie Hermann und Gisela Haider abgetrennt wird und der Landesstraßenverwaltung Parzelle 916/3 zugeschlagen wird.

Anlässlich dieser Grenzvermessung erfolgte am 22. März 2017 im Stadtamt Groß Gerungs durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung eine Endabrechnungsverhandlung.

Auf Grund dieser Endabrechnung muss von der Stadtgemeinde Groß Gerungs innerhalb eines Ortsgebietes eine Grundablöse an die Grundbesitzer bezahlt werden, auch wenn der neue Eigentümer das Land NÖ (Landesstraßenverwaltung) Öffentliches Gut ist. Als Grundpreis wurde jeweils ein m²-Preis von € 1,-- ausverhandelt. Für anzukaufende Teilstücke müssen zusätzlich teilweise 2,5 % Zinsen für einen Zeitraum von 7 Jahren bezahlt werden. Laut den Endabrechnungsunterlagen ergibt sich folgende Aufstellung bzw. Beträge:

Fraberger Martin und Sonja, Mühlbach 6	erhalten € 9,98
Fuchs Martin und Tamara, Mühlbach 3	müssen € 7,-- bezahlen
Grünzweig Eva und Ernst, Wien	erhalten € 56,40
Gutenthaler Martin und Elisabeth, Mühlbach 4	müssen € 76,-- bezahlen
Helmreich Johannes, Mühlbach 5	muss € 2,-- bezahlen
Rathbauer Johann, Mühlbach 2	muss € 41,-- bezahlen

Redl Christa, 3464 Hausleiten
Stiedl Erwin, Mühlbach 11

muss € 40,-- bezahlen
erhält € 5,88

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass anlässlich der Korrektur der L 7303, km 2,4 – 4,9 Baulos „Friesenhof-Mühlbach-OD Mühlbach“ die Grundstücksteilflächen laut der oben angeführten Kundmachungen dem öffentlichen Verkehr entwidmet bzw. gewidmet werden und von den in den dazugehörigen Vermessungsurkunden GZ 50481 angeführten Grundeigentümern übernommen werden bzw. an die in den Vermessungsurkunden GZ 50481 angeführten Grundeigentümer übertragen werden. Als Entschädigungszahlungen in diesem Zusammenhang sollen die oben angeführten Beträge genehmigt werden.

Die Vermessungsurkunden sind ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Außerdem soll im Zusammenhang mit der Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Groß Gerungs und der Gemeinde Rappottenstein die nachfolgende Grenzverlaufsbeschreibung und der Erläuterungsbericht beschlossen werden:

Grenzverlaufsbeschreibung

zur Änderung der Grenze zwischen der Katastralgemeinde Freitzenschlag (Gemeinde Groß Gerungs) und der Katastralgemeinde Großgundholz (Gemeinde Rappottenstein).

Durch den Ausbau der Landesstraße 7303 durch die NÖ Straßenbauabteilung 7, Krems an der Donau des Amtes der NÖ Landesregierung wurde deren Verlauf in der Natur verändert.

Auf Grund dieser Änderung wurde vom Amt der NÖ Landesregierung,
Abt. Hydrologie und Geoinformation der Plan GZ 50481 A und B ausgearbeitet.

Dabei wurde die neue Katastralgemeindegrenze wie folgt festgelegt:
Die neue Grenze verläuft vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt 488 geradlinig über den Punkt 690 bis zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt 489.

Das Grundstück 5/6 in der KG Großgundholz soll mit dem Grundstück 916/3 (Land NÖ) in der KG Freitzenschlag vereinigt werden.

Erläuterungsbericht

Die Katastralgemeindegrenze zwischen den Katastralgemeinden Freitzenschlag (KG.Nr. 24119) und Großgundholz (KG.Nr. 24123) verläuft entlang der Landesstraße 7303 und bildet zugleich die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Großgerungs und Rappottenstein.

Durch den Ausbau der Landesstraße 7303 durch die NÖ Straßenbauabteilung 7, Krems an der Donau wurde deren Verlauf in der Natur verändert.

Auf Grund dieser Baumaßnahme ergibt sich die Möglichkeit einer Änderung der Gemeindegrenze, bei der nach Stand der Volkszählung 2011 keine Einwohner betroffen sind.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

12.) Abstimmung des neuen Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Altmelon mit den Gemeinden Arbesbach, Bärnkopf, Groß Gerungs, Gutenbrunn, Langschlag, Rappottenstein und Schönbach

Sachverhalt:

Das neue Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Altmelon wurde am 30.09.2016 vom Gemeinderat beschlossen und ist am 23.11.2016 in Rechtskraft erwachsen.

Die Nachbargemeinden Arbesbach, Bärnkopf und Schönbach wurden über das neue Örtliche Raumordnungsprogramm der Gemeinde Altmelon auch im Zuge der öffentlichen Auflage, die vom 10.05.2016 bis 21.06.2016 erfolgte, verständigt. Schriftliche Stellungnahmen hierzu wurden von keiner dieser Gemeinden abgegeben. Da diese Gemeinden gemeinsam jedoch nicht die erforderliche Einwohnerzahl gemäß „Richtlinien für die Förderung kleinregionaler Zusammenarbeit“ erreichen, werden in die Abstimmung über das Örtliche Raumordnungsprogramm Altmelon zusätzlich die Gemeinden Groß Gerungs, Langschlag, Rappottenstein und Gutenbrunn miteinbezogen. Gemeinsam umfassen die acht Gemeinden 12.271 Einwohner (Stand 2016).

Ein Koordinationsgespräch zwischen Vertretern der Marktgemeinde Altmelon und (u.a.) der Gemeinden Arbesbach, Bärnkopf, Rappottenstein und Schönbach fand bereits am 21.05.2015 im Zuge der Vorstellung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes Schönbach statt.

Weiters erfolgte ein Treffen - im Rahmen der Vorstellung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes Arbesbach - am 16.09.2015 mit den Vertretern der Gemeinden Arbesbach, Altmelon, Groß Gerungs, Langschlag, Rappottenstein und Schönbach.

Bei diesen Gesprächen wurden bestehende und mögliche weitere Kooperationen sowie gemeinsame Themenschwerpunkte bezogen auf die Örtliche Raumordnung aufgezeigt und ein Protokoll mit den wichtigsten Ergebnissen verfasst. Deshalb wurde – in Abstimmung mit der Abt. RU2 des Amtes der NÖ Landesregierung - ein weiteres Koordinationstreffen zwischen den Gemeinden Altmelon, Arbesbach, Bärnkopf, Groß Gerungs, Langschlag, Rappottenstein und Schönbach nach der Erstellung des örtlichen Raumordnungsprogrammes Altmelon für nicht notwendig erachtet.

Am 15.03.2017 fand schließlich auch ein Arbeitsgespräch zwischen dem Bürgermeister der Marktgemeinde Altmelon und der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Gutenbrunn am Gemeindeamt Gutenbrunn statt, um das neue Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Altmelon vorzustellen. Anwesend waren – so wie auch bei den o.a. Gesprächen - zwei Vertreter des Raumplanungsbüros Dipl.-Ing. Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd.

Im Zuge des gemeinsamen Treffens erfolgte eingangs eine kurze Darstellung der Inhalte des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Altmelon. Dann wurden bestehende und mögliche weitere Kooperationen sowie gemeinsame Themenschwerpunkte bezogen auf die Örtliche Raumordnung aufgezeigt.

Ausgehend von dem Koordinationstreffen am 15.03.2017 wurde ein Protokoll mit den wichtigsten Ergebnissen verfasst. Weiters wurden für die Erstellung dieser Tabelle die Informationen aus den Treffen am 21.05.2015 und 16.09.2015 herangezogen (Beilage).

Digitales Örtliches Raumordnungsprogramm

MARKTGEMEINDE ALTMELON

Protokoll zum gemeinsamen Sitzungstermin zur Abstimmung der Entwicklungsvorstellungen und -ziele mit den Nachbargemeinden Arbesbach, Schönbach, Bärnkopf, Groß Gerungs, Rappottenstein, Langschlag und Gutenbrunn am 21.05.2015, 16.09.2015 und 15.03.2017

Einleitende Anmerkung:

Ein Koordinationsgespräch zwischen Vertretern der Marktgemeinde Altmelon und der Gemeinden Arbesbach, Bärnkopf, Rappottenstein und Schönbach fand bereits am 21.05.2015 im Zuge der Vorstellung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes Schönbach statt.

Weiters erfolgte ein Treffen - im Rahmen der Vorstellung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes Arbesbach - am 16.09.2015 mit den Vertretern der Gemeinden Arbesbach, Altmelon, Groß Gerungs, Langschlag, Rappottenstein und Schönbach.

Bei diesen Gesprächen wurden bestehende und mögliche weitere Kooperationen sowie gemeinsame Themenschwerpunkte bezogen auf die Örtliche Raumordnung aufgezeigt und ein Protokoll (bzw. eine Tabelle) mit den wichtigsten Ergebnissen verfasst.

Am 15.03.2017 fand schließlich auch ein Arbeitsgespräch zwischen dem Bürgermeister der Marktgemeinde Altmelon und der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Gutenbrunn am Gemeindeamt Gutenbrunn statt, um dieses neue Örtliche Raumordnungsprogramm vorzustellen. Im Zuge des gemeinsamen Treffens erfolgte eingangs eine kurze Darstellung der Inhalte des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Altmelon. Dann wurden bestehende und mögliche weitere Kooperationen sowie gemeinsame Themenschwerpunkte bezogen auf die Örtliche Raumordnung aufgezeigt.

Von den Gemeinden, mit welchen eine Koordination stattfand, grenzen Arbesbach, Schönbach und Bärnkopf direkt an das Gemeindegebiet von Altmelon. (Altmelon grenzt im Westen an die niederösterreichische Landesgrenze.) Da diese Gemeinden gemeinsam jedoch nicht die erforderliche Einwohnerzahl gemäß „Richtlinien für die Förderung kleinregionaler Zusammenarbeit“ erreichen, wurde zum Gespräch auch Groß Gerungs, Rappottenstein, Langschlag und Gutenbrunn eingeladen. Gemeinsam umfassen die acht Gemeinden 12.271 Einwohner (Stand 2016). Damit können die in den Richtlinien zur Förderung Örtlicher Raumordnungsprogramme festgehaltenen Voraussetzungen erfüllt werden.

Anwesende Gemeindevertreter am 21.05.2015 in Schönbach:

Marktgemeinde Schönbach: Bgm. Ewald Fröschl

Marktgemeinde Altmelon: Bgm. Manfred Stauderer

Marktgemeinde Arbesbach: Bgm. Alfred Hennerbichler

Gemeinde Bärnkopf: Bgm. Arnold Bauernfried

Marktgemeinde Rappottenstein: Bgm. Ing. Josef Wagner

(sowie Vertreter der Marktgemeinden Bad Traunstein, Grafenschlag, Großgöttfritz und Sallingberg)

Anwesende Gemeindevertreter am 16.09.2015 in Arbesbach:

Marktgemeinde Arbesbach: Bgm. Alfred Hennerbichler, Vzbgmⁱⁿ Veronika Stiedl

Marktgemeinde Altmelon: Bgm. Manfred Stauderer

Stadtgemeinde Groß Gerungs: Bgm. Maximilian Igelsböck

Marktgemeinde Langschlag: Bgm. Herbert Gottsbachner

Marktgemeinde Schönbach: Bgm. Ewald Fröschl

Marktgemeinde Rappottenstein: Bgm. Ing. Josef Wagner

Anwesende Gemeindevertreter am 15.03.2017 in Gutenbrunn:

Marktgemeinde Altmelon: Bgm. Manfred Stauderer

Marktgemeinde Gutenbrunn: Bgmⁱⁿ. Adelheid Ebner

Weiters waren **bei allen drei Besprechungen** Vertreter des Büros DI Porsch ZT, 3950 Gmünd, anwesend

Zu Beginn gab Herr DI Porsch bei jedem der drei Treffen einen kurzen Überblick über die Inhalte des neuen Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinden Altmelon, Arbesbach bzw. Schönbach [insbesondere betreffend die Auswirkungen für die jeweiligen

(Nachbar-)Gemeinden]. Weiters verwies der Ortsplaner auf die Notwendigkeit der Zustimmung der (Nachbar-)Gemeinden zum gegenständlichen Gesprächsprotokoll, damit die seitens des Landes NÖ zugesicherten Fördermittel für die Erstellung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes ausbezahlt werden können.

Das Gesamt-Protokoll behandelt somit die Koordination zwischen den Gemeinden Altmelon, Arbesbach, Bärnkopf, Groß Gerungs, Gutenbrunn, Langschlag, Rappottenstein sowie Schönbach und dokumentiert auch, dass diese Gemeinden keine Einwände gegen das neue Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Altmelon haben.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Zusammenhang mit dem digitalen örtlichen Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Altmelon das vorliegende Gesamt-Protokoll mit den Ergebnissen der Gespräche vom 21.05.2015, 16.09.2015 und 15.03.2017 vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

13.) Abänderung Funktionsgruppenverordnung der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 011)

Sachverhalt:

Die derzeitige Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas wurde in der Gemeinderatssitzung am 24. Februar 2000 beschlossen und trat mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

Auf Grund einer Stellvertreterregelung der Leitung des Standesamtes soll eine Abänderung dieser Verordnung beschlossen werden. Es soll eine Funktion Leiter-Stellvertreter Standesamt geschaffen werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten mit Wirksamkeit 1. Juli 2017 wie folgt neu beschlossen werden soll:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 10. Mai 2017 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas.

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBL. 2400, und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBL. 2420, jeweils in der geltenden Fassung, werden die Funktionsdienstposten folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

Funktion		Funktions- gruppe	DP lt. §2(3)d GBDO	Pers. Zul
Stadtamtsdirektor(in)	ab Betrauung	VIII	nein	ja
	nach 15 Jahren	IX		
Leiter(in) Bauamt	ab Betrauung	VII	nein	ja
Leiter(in) Finanzen	ab Betrauung	VII	nein	ja
Leiter(in) Standesamt	ab Betrauung	VII	nein	ja

Stv. Leiter(in) Standesamt	ab Betrauung	VII	Ja	nein
Leiter(in) Allg. Verwaltung	ab Betrauung	VII	nein	ja
Leiter(in) Bauhof	ab Betrauung	V	nein	ja
Wassermeister(in)	ab Betrauung	VI	ja	nein
Klärwärter(in)	ab Betrauung	V	ja	nein
	wenn Facharbeiterprüfung	VI		

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

14.) Frau Fuchs Cornelia, wohnhaft in 3920 Dietmanns 36 - Dienstauftrag Funktionsdienstposten Leiter-Stellvertreter Standesamt (Zl. 011)

Sachverhalt:

Mit Wirksamkeit 1. Juli 2017 wurde vom Gemeinderat eine Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten der Stadtgemeinde Groß Gerungs beschlossen.

In dieser Verordnung wurde der Funktionsdienstposten Leiter-Stellvertreter Standesamt beschlossen.

Frau Fuchs Cornelia soll nun mittels Dienstauftrag mit diesem Funktionsdienstposten betraut werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Frau Fuchs Cornelia, wohnhaft in 3920 Dietmanns 36, mittels Dienstauftrag mit dem Funktionsdienstposten Leiter-Stellvertreter Standesamt ab dem 1. Juli 2017 betraut werden soll.

Festgehalten wird, dass ab Wirksamkeit der Betrauung mit diesem Funktionsdienstposten die in der derzeit gültigen Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs betreffend der Nebengebühren die unter § 5 Abs. 10 angeführte Sonderzulage für Standesbeamte-Stellvertreter nicht mehr gebührt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

15.) Bauführung des NÖ Straßendienstes; Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde (Zl. 612)

Sachverhalt:

Von der NÖ Straßenbauabteilung 7, Straßenmeisterei Groß Gerungs, wurden anlässlich der Errichtung der Ortsdurchfahrt Siebenberg Anlagen auf Kosten der Gemeinde hergestellt.

Nun müssen die durchgeführten Arbeiten in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Groß Gerungs nach Genehmigung durch den Herrn Landeshauptmann, LH-G-323/024-2016, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (NA L8301 OD Siebenberg) in ihre Verwaltung und Erhaltung.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

16.) Musikverein Groß Gerungs; Abschluss Baurechtsvertrag (Zl. 320)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 7. März 2017 wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, dass ein Zubau zum Musikerheim beim Stadtamt in Groß Gerungs erfolgen soll. Als finanzielle Unterstützung für das Bauvorhaben wurde dem Musikverein eine Förderung in der Höhe von jährlich € 13.500,- (Auszahlung jeweils € 6.750,- im Juni bzw. Dezember) auf die Dauer von 15 Jahren gewährt werden. Die finanzielle Unterstützung durch die Stadtgemeinde Groß Gerungs beträgt daher nach 15 Jahren € 202.500,-. Diese finanzielle Unterstützung wurde unter der Voraussetzung zugesichert, dass das Projekt über den Musikverein abgewickelt werden kann.

Damit dieses Projekt durch den Musikverein Groß Gerungs nun tatsächlich abgewickelt werden kann, ist es auf Grund von Förderbedingungen des Landes NÖ erforderlich, dass ein Baurechtsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Groß Gerungs und dem Musikverein Groß Gerungs abgeschlossen wird.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge im Zusammenhang mit der Errichtung eines Zubaus zum Musikerheim durch den Musikverein Groß Gerungs den nachfolgenden Vertrag beschließen:

BAURECHTSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Stadtgemeinde Groß Gerungs, 3920 Großgerungs einerseits

sowie dem

Musikverein Groß Gerungs mit dem Sitz in 3920 Groß Gerungs, Hopfenleiten 344

andererseits:

1. Präambel

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs ist Alleineigentümerin unter anderem des Gst. 525 inneliegend in der EZ 487, KG 24122 Großgerungs, auf dessen südlichen Teils sich in der Natur ein Musikerheim mit Proberaum, Schulungs- und Besprechungsraum und Nebenräumen befindet.

Seitens des Musikvereines Groß Gerungs ist beabsichtigt, nördlich an das bestehende Musikerheim einen etwa 8,8 m x 13,6 m messenden Zubau zu errichten, der dem Musikverein zu Vereinszwecken zur Verfügung stehen soll.

2. Vereinbarung

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs räumt dem Musikverein Groß Gerungs das Recht ein, auf dem Gst. 525 inneliegend in der EZ 487, KG 24122 Großgerungs, nordseitig an das bestehende Musikerheim entsprechend dem beiliegenden Lageplan einen Zubau nach dessen eigenen Vorstellungen zu errichten.

Der Musikverein Groß Gerungs verpflichtet sich als Eigentümer des Gebäudes, diesen Zubau stets in gutem Zustand zu erhalten.

3. Befristung

Das Baurecht wird auf 15 Jahre befristet und fällt nach Ablauf dieser Zeit das auf dem Gst. 525, KG 24122 Großgerungs, vom Musikverein Groß Gerungs errichtete Gebäude an den Eigentümer dieses Grundstückes gegen Mietfreistellung und Einräumung eines uneingeschränkten Nutzungsrechtes für einen weiteren Zeitraum von 45 Jahren zurück. Die Stadtgemeinde Groß Gerungs bzw. ihr Rechtsnachfolger als Eigentümer des Gst. 525, KG 24122 Großgerungs, ist dazu für diesen weiteren Zeitraum verpflichtet, den Zubau in stets gutem Zustand zu erhalten.

Das Eigentumsrecht am Zubau erlischt jedenfalls bei Auflösung des Musikvereins Groß Gerungs und kann nicht an dritte Personen veräußert werden.

4. Bauzins

Der vereinbarte Bauzins beträgt jährlich EUR 10,00 und ist jeweils im Vorhinein vom Musikverein Groß Gerungs an die Stadtgemeinde Groß Gerungs auf ein von diesem bekanntzugebendes Konto zu überweisen.

5. Grundbuchseintragung

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs erteilt sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages ob dem Gst. 525 inneliegend in der EZ 487, KG 24122 Großgerungs, das Baurecht für den Musikverein Groß Gerungs einverleibt wird.

6. Kosten

Die Kosten für die Errichtung und Hinterlegung dieser Urkunde bzw. grundbücherliche Durchführung trägt der Musikverein Groß Gerungs.

7. Gerichtsstandvereinbarung und Rechtswahl

Die Vertragsteile vereinbaren, für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag einschließlich dessen Zustandekommen oder Auflösung als zusätzlichen Wahlgerichtsstand zur Aufrechterhaltung aller dieser gesetzlichen Gerichtsstände, die Zuständigkeit des für den Ort der Vertragsliegenschaft sachlich zuständigen Gerichtes.

Für die Rechtsbeziehung aus diesem Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden.

8. Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches dem Musikverein Groß Gerungs gebührt. Die Stadtgemeinde Groß Gerungs erhält über Wunsch eine einfache oder beglaubigte Abschrift.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

17.) Freiwillige Feuerwehr Ober Neustift; Subventionsansuchen (Zl. 163)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 20. März 2017 ersucht die FF-Ober Neustift um eine finanzielle Unterstützung für den Endausbau des Dachgeschosses des Feuerwehrhauses.

Der Gesamtaufwand für die FF-Ober Neustift wird laut Kostenvoranschlägen mit ca. € 11.500,-- beziffert.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs wird um einen Zuschuss im Ausmaß von 20 % also € 2.300,-- gebeten.

Bei der Voranschlagserstellung war zwar bekannt, dass die FF-Ober Neustift die Fertigstellung des Dachgeschosses plant, jedoch wurde kein Betrag für eine gewünschte finanzielle Unterstützung bekannt gegeben. Es wurden daher insgesamt für die Wehren Etzen, Griesbach, Oberkirchen und Ober Neustift € 15.000,-- eingeplant.

VA-Stelle: 5/163 – 777/1 VA Betrag: € 15.000,-- frei: € 15.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der FF-Ober Neustift für die Fertigstellung des Dachgeschosses beim Feuerwehrgebäude in Ober Neustift eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von 20 % der tatsächlich mit Rechnungen belegten Materialkosten maximal jedoch € 2.300,-- gewährt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

18.) NÖ Imkerverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 381)

Sachverhalt:

Der NÖ Imkerverein Ortsgruppe Groß Gerungs ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs auch im Jahr 2017 um eine finanzielle Unterstützung.

Im Ansuchen bedankt sich der Imkerverein für die finanzielle Unterstützung im Jahr 2016.

Das laufende Imkerjahr zeichnet sich bereits durch massive Auswinterungsverluste als sehr schwierig dar. Es ist im Verein geplant eine Entseuchungswanne anzuschaffen um die Beuten von abgestorbenen Völkern zu reinigen.

Von der letzten Förderung wurde unter anderem ein Wanderlehrer-Vortrag zur Weiterbildung von Jungimkern finanziert. Der Zuschuss der Stadtgemeinde ist für die laufenden Ausgaben sehr wichtig und wird sinnvoll verwendet.

Der Imkerverein hofft auf eine positive Erledigung des Ansuchens!

Im Vorjahr wurde eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 300,-- gewährt.

VA-Stellen: 1/381 – 757 VA-Betrag: € 3.000,-- frei: € 2.500,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge dem Imkerverein eine Subvention in der Höhe von € 300,-- gewähren.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

19.)

20.)

Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.

Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über diese nicht öffentlichen Sitzungspunkte gesondert abgelegt.

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit bei den Gemeinderäten aller Fraktionen und schließt die Gemeinderatssitzung um 20.50 Uhr.



KUNDMACHUNG

Am **M i t t w o c h**, den 10. Mai 2017, um 20.00 Uhr,
findet im Rathaussaal eine

GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 07. März 2017 (Zl. 004-1)
- 2.) Ressortaufteilung (Zl. 004-2)
- 3.) Bestellung Ortsvorsteher (Zl. 004-0)
- 4.) Grundsatzentscheidung Gehsteigerrichtung und Sanierung „Oberer Marktplatz“ durch die Straßenmeisterei Groß Gerungs (Zl. 612)
- 5.) Fassadensanierung Stadtamtsgebäude (Zl. 010)
- 6.) ABA Groß Gerungs BA 30 – Sanierung Priorität 1 und Straßenbau; Auftragsvergabe (Zl. 612, 851)
- 7.) Asphaltierungsarbeiten bzw. Instandhaltungsarbeiten im Gemeindegebiet von Groß Gerungs; Grundsatzbeschluss Auftragsvergaben (Zl. 612, 710)
- 8.) Errichtung Kanal- und Wasserleitung neues Siedlungsgebiet in der Ortschaft Etzen; Finanzierungsbeschluss (Zl. 8501 und 8516)
- 9.) KG Etzen – Erweiterung Siedlungsgebiet Grundstückspreise; Beschlussfassung (Zl. 840)
- 10.) Errichtung EK Doppelanlage; Kostenübernahme und Abschluss Vereinbarung (Zl. 612)
- 11.) Wohnung im Haus Groß Gerungs, Arbesbacher Straße 223; Abschluss Mietvertrag (Zl. 853)
- 12.) Korrektur der L 7303, km 2,4 – 4,9; Baulos „Friesenhof-Mühlbach-OD Mühlbach“ – Übernahmen und Entlassungen von Grundstücksteilflächen in und aus dem öffentlichen Gemeindegut bzw. An- und Verkauf von Grundstücksflächen – Besitzübergang; Beschlussfassung (Zl. 612-5 bzw. 840)
- 13.) Abstimmung des neuen Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Altmelon mit den Gemeinden Arbesbach, Bärnkopf, Groß Gerungs, Gutenbrunn, Langschlag, Rappottenstein und Schönbach



- 14.) Abänderung Funktionsgruppenverordnung der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 011)
- 15.) Frau Fuchs Cornelia, wohnhaft in 3920 Dietmanns 36 – Dienstauftrag Funktionsdienstposten Leiter-Stellvertreter –Standesamt (Zl. 011)
- 16.) Bauführung des NÖ Straßendienstes; Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde (Zl. 612)
- 17.) Musikverein Groß Gerungs; Abschluss Baurechtsvertrag (Zl. 320)
- 18.) Freiwillige Feuerwehr Ober Neustift; Subventionsansuchen (Zl. 163)
- 19.) NÖ Imkerverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 381)

Der Bürgermeister:


OSR Maximilian Igelsböck
Groß Gerungs, 28.04.2017



Angeschlagen am: 28.04.2017
Abgenommen am: 11.05.2017